

## **Antrag: Verpflichtende Fortbildungen für Polizeibeamte**

Antragsteller. LFA Innen und Recht?

In die Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) wird ein neuer Teil 7 laufende Fortbildung nach Beendigung der Ausbildung eingeführt. Teil 7 Schlussvorschriften wird zu Teil 8.

In dem neuen Teil 7 wird für jeden Polizeibeamten und jeden Beamten des Verfassungsschutzes verpflichtende Anzahl vom 15 Fortbildungsstunden im Jahr festgeschrieben. Die Fortbildung kann im eigenen Fachbereich gem. § 1 der Verordnung stattfinden oder fachfremd sein.

Das Fortbildungsthema kann ggfs. auch von den Vorgesetzten festgelegt werden.

Begründung:

Nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften sind Polizeibeamte derzeit nicht verpflichtet an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Fortbildungen werden teilweise mit dem Hinweis auf fehlende Vertreter oder eine nicht ausreichende Personaldecke von den Vorgesetzten abgelehnt.

Daher soll eine verpflichtende Fortbildung für jeden Beamten vorgeschrieben werden.

Die Fortbildungen sollen dazu dienen, Änderungen im Bereich des Straf- oder Polizeirechts zu erläutern, neue Methoden der Vernehmung oder der Ermittlung zu vermitteln, Vorurteile abzubauen, Prozesse neu zu bewerten und ggfs. zu ändern, neue Perspektiven schaffen, etc.